

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) -in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für die Kindertagesstätten vom 28.11.2013 beschlossen:

I. Änderungen

1.) § 2 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„Kleinkinder von Vollendung des ersten Lebensjahres“ wird durch „Kleinkinder, frühestens 8 Wochen nach der Geburt“ ersetzt.

2.) §4 Satz 2 wird um „7.00 bis 14.00 Uhr (7 Stunden) 7.00 bis 15.00 Uhr (8 Stunden)“ ergänzt.

3.) §4 Satz 5 wird um „Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat 2 Tage für Reinigung und Desinfektion“ ergänzt.

4.) § 5 die Tariftabelle wird um die Spalte 7 Stunden ergänzt:

Jahreseinkommen			7 Stunden
0,00 €	bis	15.999,00 €	0,00 €
16.000,00 €	bis	20.999,00 €	91,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,00 €	119,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,00 €	147,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,00 €	182,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,00 €	210,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,00 €	238,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,00 €	266,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,00 €	294,00 €
56.000,00 €	bis	x	322,00 €

5.) In § 5 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Beitragssätze für Kinder, die keine vollen Stunden (bspw. 6,5 Stunden) betreut werden, werden auf die nächsten vollen Stunden (7 Stunden) aufgerundet.“

6.) In § 5 wird der bisherige Satz 5 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt: „An der Mittagsverpflegung sollen alle Kinder teilnehmen, die mehr als 5 Stunden betreut werden.“

7.) Es wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§12 Erkrankung

Kranke Kinder können in den Tageseinrichtungen nicht betreut werden. Kann ein Kind krankheitshalber an der Betreuung in der Kindertagesstätte nicht teilnehmen, so ist die Leitung bzw. Gruppenerzieher von dem Erziehungsberechtigten davon unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich zu unterrichten. Das gilt insbesondere bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Magen-und Darmerkrankungen etc.) – auch bei Angehörigen im häuslichen Bereich –, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder in den Tageseinrichtungen getroffen werden können.

Bei Verdacht auf die Erkrankung eines Kindes werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Ein solcher Verdacht ist im Besonderen dann gegeben, wenn die Fiebmessung im Ohr einen Wert über 37,5 Grad ergibt. Die Erziehungsberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind aus den Tageseinrichtungen abzuholen.

Das Personal in den Tageseinrichtungen ist berechtigt zu prüfen, ob ein Kind von Kopfläusen befallen ist.

Bevor ein Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen kann, ist entsprechend der Regelungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Aurich u.U. eine ärztliche Beurteilung erforderlich. Das gleiche gilt bei Erkrankungen von Familienangehörigen oder Mitbewohnern im häuslichen Bereich.“

Alle anderen §§ verschieben sich entsprechend.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 in Kraft.

Hinte, den 25.November 2014
Der Bürgermeister

M. Eertmoed